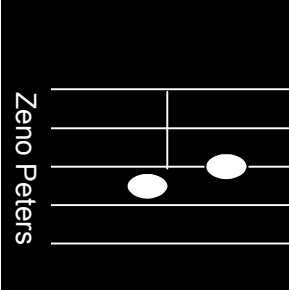


Geschäftsordnung



Musikschule
für Klarinette und Saxophon

Lambert-v.-Büren-Str. 1 77723 Gengenbach
Tel.: 07803 / 928220 Fax.: 07803 / 928218 Mobil: 0171 / 7542941
www.musikschule-zenopeters.de info@musikschule-zenopeters.de

1. Allgemeines

- 1.1 Die Musikschule Zeno Peters ist eine musikalische Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 1.2 Die Musikschule Zeno Peters gewährleistet in eigener Verantwortlichkeit eine fachgerechte und qualifizierte Ausbildung.
- 1.3 Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Schuljahr unterteilt sich in zwei Semester. Von 01. Oktober – 31. März Sommersemester und von 01. April – 30. September Wintersemester.
- 1.4 Jegliches solistisches Auftreten ist der Musikschule Zeno Peters so frühzeitig mitzuteilen, daß die Möglichkeit der Vorbereitung des/r Schülers/in besteht, und dadurch der Ruf der Musikschule Zeno Peters in der Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet.
- 1.5 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlich allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Musikschule Zeno Peters verbindlich.
- 1.6 An Veranstaltungen der Musikschule sollen die Musikschüler teilnehmen.

2. Anmeldung

- 2.1 Anmeldungen zur Aufnahme in die Musikschule sind auf einem in der Musikschule erhältlichen Vordruck zu beantragen.
- 2.2 Die Anmeldung wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars wirksam.

- 2.3 Mit der Anmeldung verpflichten sich die Schüler/innen, bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten zur Anerkennung der jeweils gültigen Schul- und Gebührenordnung als Bestandteil des später zustandekommenden Ausbildungsvertrages ausdrücklich an.

- 2.4 Über die Aufnahme eines/r Schülers/in entscheidet die Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Abmeldung

- 3.1 Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Teilen nur zum 30. März und 30. September unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist, zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

4. Ummeldungen

- 4.1 Ummeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vor Beginn des neuen Semesters der Musikschule schriftlich vorliegen.
- 4.2 Ummeldungen in diesem Sinne sind:
 - Änderung der Unterrichtsdauer (z.B. von 30 Min. auf 45 Min.)
 - Wechsel des Unterrichtsfaches (z.B. von Klarinette auf Saxophon)
 - Wechsel der Unterrichtsform (z.B. Gruppen- auf Einzelunterricht)

5. Entgelte

- 5.1 Für die Berechnung und Erhebung der Unterrichtsgebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

- 5.2 Die Unterrichtsgebühren werden, sofern uns eine Abbuchungsermächtigung vorliegt monatlich von dem angegebenen Konto abgebucht. Bei Rückruf angeblich unrechtmäßig einbezogener Unterrichtsgebühren ohne vorherige Klärung mit der Musikschule, verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, die Bankunkosten zu übernehmen.
- 5.3 Liegt keine Abbuchungsermächtigung vor, sind die Unterrichtsgebühren, jeweils zur Mitte des Monats zu überweisen. Bei späterer Zahlung behält sich die Musikschule die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen vor.
- 5.4 Die Unterrichtsgebühren sind auch während der gesetzlichen Feiertage und Ferien fällig.
- 5.5 Die vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunde ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig (§ 615 BGB); die Anteilige Vergütung kann daher nicht vom Honorar abgezogen werden.
- 5.6 Ist Abzusehen, dass mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtstermine durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen und für diese Zeit keine ständige Vertretung gefunden werden kann, werden die Entgelde für die nicht vertretenen und ausgefallenen Unterrichtsstunden zurückerstattet.
- 5.7 Die Erhöhung der Unterrichtsgebühren ist jeweils zu Beginn eines Quartals möglich und hat nach den Grundsätzen der Billigkeit zu erfolgen. Sie muss mindestens 6 Wochen vorher dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt werden.

6. Instrumente

- 6.1 In der Regel sollte jeder Schüler/in zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.
- 6.2 Im Rahmen des Bestandes vermieten wir hochwertige Klarinetten der Firma Herbert Wurlitzer, und

Schnupperinstrumente anderen Fabrikates. Dies ist eine freiwillige, zusätzliche Leistung der Musikschule Zeno Peters, auf die kein Anspruch besteht.

- 6.3 Nähere Einzelheiten sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Anmietung von Instrumenten“ geregelt. Diese sind in der Musikschule erhältlich.

7. Aufsichtspflicht

- 7.1 Eine Aufsichtspflicht der Musikschule Zeno Peters bzw. deren Vertreter besteht nur während des Unterrichts.
- 7.2 Alle Schüler der Musikschule Zeno Peters sind während dem Schulbesuch und auf den Hin- und Rückwegen unfall-versichert.

8. Ausschluß vom Unterricht

- 8.1 Mangelndes Interesse und ausbleibende Motivation, ungehöriges Betragen oder Nichtbezahlen der Musikschulgebühren, berechtigt die Musikschule Zeno Peters zum völligen Ausschluß des/r Schülers/in vom Unterricht.

9. Gesundheitsbestimmung

- 9.1 Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

Die Schulordnung gilt ab dem 01.09.2003